

# **Hundesteuersatzung der Gemeinde Sauensiek**

## **In der Version der 3. Änderung**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund älter als 3 Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter aller im Haushalt gehaltenen Hunde gelten sämtliche Angehörige des Haushalts.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	46,00 €
b) für den zweiten Hund	61,00 €
c) für jeden weiteren Hund	77,00 €
d) für jeden Kampfhund gemäß Abs. 3	307,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl:

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre berufliche Tätigkeit benötigt werden;

4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt

haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.

5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Ermäßigung nach Satz 1 Ziff. 1 bis 5 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.

## **§ 6 Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 werden auf Hunde nach § 3 Abs. 2 nicht angewendet.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum in der bisherigen Wohngemeinde bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dieses gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird einmal jährlich zum 15.05. fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist der sich ergebende Steuerbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 10 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des 2. Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle einer Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes mit der Steuermarke ausgestattet sind. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstanden Kosten und die rückständigen Hundesteuern nicht, so kann über den Hund nach freiem Ermessen der Gemeinde verfügt werden.

## **§ 11 Auskunftspflichten sowie Zugangsrecht**

(1) Jeder Hundehalter oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Personen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer erforderlich ist. Die Verpflichtung nach Satz 1 trifft auch die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen Hunde gehalten werden.

(2) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Ermittlung der zur Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer erforderlichen Tatsachen ungehindert Zutritt zu Grundstücken und Wohnungen zu gewähren.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- a) § 10 Abs. 1 bis 3 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
- b) § 11 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- c) § 11 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226,00 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Sauensiek vom 11.11.1974 außer Kraft.

Sauensiek, den 04.08.2009

**Gemeinde Sauensiek**

Suhr  
Bürgermeister